

# Anforderungen beim Betrieb von Abscheideranlagen für Fette

Zur Information erhalten Sie nachstehend in vereinfachter Form die wichtigsten Anforderungen, die in Niedersachsen für den Betrieb von Abscheideranlagen für Fette zu beachten und erfüllen sind. Über die aktuelle Fassung der Verwaltungsvorschrift zu den Technische Baubestimmung für das Land Niedersachsen sind weite Teile der DIN 4040-100:2016-12 für Anlagen zur Behandlung von fetthaltigem Abwasser als gültig erklärt. Folgende Arbeiten sind gemäß den Vorgaben aus der DIN 4040-100:2016-12 regelmäßig an Abscheideranlagen für Fette durchzuführen:

### - Eigenkontrolle:

Die Funktionsfähigkeit und der Zustand der Abscheideranlage sind mindestens <u>monatlich</u> von einer/m Sachkundigen<sup>1</sup> zu kontrollieren.

## - Wartung:

Die Abscheideranlage ist jährlich von einer/m Sachkundigen<sup>1</sup> entsprechend den Vorgaben des Herstellers und des behördlichen Bescheides zu warten.

#### - Generalinspektion:

Generalinspektionen sind mindesten alle <u>fünf Jahre</u> von einer/m Fachkundigen <sup>2</sup> durchzuführen.

## - Reinigung/Entleerung:

Die Entleerungsintervalle sind so festzulegen, dass die Speicherfähigkeit des Schlammfanges (halbes Schlammfangvolumen) und des Fettabscheiders (Fettsammelraum) nicht überschritten werden. Unabhängig davon sind Schlammfang und Fettabscheider mindestens einmal im Monat vollständig zu entleeren und zu reinigen.

<u>Hinweis</u>: Ein verlängertes Entleerungsintervall ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

#### - Führung eines Betriebstagebuches:

Im Betriebstagebuch sind die jeweiligen Zeitpunkte und Ergebnisse der durchgeführten Eigenkontrollen, Wartungen, Überprüfungen und die Beseitigung eventuell festgestellter Mängel sowie die Entsorgung entnommener Inhaltsstoffe zu dokumentieren.

Haftungsausschluss: Wir übernehmen keinerlei Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Aktualität oder Qualität der auf dem Merkblatt zur Verfügung gestellten Daten und Informationen.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Als "sachkundig" werden Personen des Betreibers oder beauftragter Dritter angesehen, die auf Grund ihrer Ausbildung, ihrer Kenntnisse und ihrer durch praktische Tätigkeit gewonnenen Erfahrungen sicherstellen, dass sie Bewertungen oder Prüfungen im jeweiligen Sachgebiet sachgerecht durchführen. Die sachkundige Person kann die Sachkunde für Betrieb und Wartung von Abscheideranlagen auf einem Lehrgang mit nachfolgender Vororteinweisung erwerben, den z. B. die einschlägigen Hersteller, Berufsverbände, Handwerkskammern sowie die auf dem Gebiet der Abscheidetechnik tätigen Sachverständigenorganisationen anbieten.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Fachkundige Personen sind Mitarbeitende betreiberunabhängiger Betriebe, Sachverständige oder sonstige Institutionen, die nachweislich über die erforderlichen Fachkenntnisse für Einbau, Betrieb, Wartung und Generalinspektion von Abscheideranlagen im hier genannten Umfang sowie die gerätetechnische Ausstattung zur Prüfung von Abscheideranlagen verfügen und deren Unabhängigkeit bzgl. ihrer Prüftätigkeit sichergestellt ist. Eine Unabhängigkeit ist insbesondere dann sichergestellt, wenn die/der Fachkundige an derselben Anlage weder Einbau- und/oder Sanierungsmaßnahmen noch die Eigenkontrolle vorgenommen hat. Der Nachweis der Fachkunde kann als erbracht gelten, wenn die Anforderungen, z. B. nach RAL-GZ 968 für die Beurteilungsgruppe GI-L oder gleichwertige Anforderungen erfüllt werden.